

Richtlinie für Förderungen zur Klimawandelanpassung

1. Allgemeines

1.1. Ziele

- Die Stadt Feldkirch ist sich der Problematik der Klimaerwärmung bewusst und setzt mit dieser Richtlinie gezielte Schritte in Richtung Klimawandelanpassung.
- Unterstützt werden Begrünungsmaßnahmen (Anlage von Gründächern, Baumpflanzungen, Beratungen für naturnahe Gartengestaltung) im städtischen Raum durch einen Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.
- Die geförderten Maßnahmen tragen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel bei, indem sie eine lokale Temperatursenkung bewirken und Treibhausgasemissionen durch Assimilierung von Kohlendioxid senken.
- Ziel der Förderungen ist es einen Impuls zur Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsgebiet zu geben. Die Bedeutung dieser Maßnahmen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung soll dadurch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit treten.

1.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 3.7.2018.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf eine Liegenschaft im Gemeindegebiet von Feldkirch beziehen.
- Als FörderungswerberInnen kommen in Betracht:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz;
 - c) Wohnbauträger.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.

2. Dachbegrünungen (Biodiversitätsdächer)

2.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Wohnhäusern, Garagen und anderen Anbauten ab dem 1.1.2022.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.
- Die begrünte Fläche beträgt mindestens 16 Quadratmeter.
- Die Substrathöhe beträgt mindestens 8 Zentimeter bei Bestandsbauten und 12 Zentimeter bei Neubauten.

- Wird mit der Dachbegrünung eine Solarnutzung kombiniert, sind beide Nutzungen in ihrer Funktion gleichwertig aufeinander abzustimmen. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Umwelt (+43/5522-304, DW 1451 oder 1452, umwelt@feldkirch.at).
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
 - b) bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis einschließlich Datum der Errichtung sowie Bestätigung der Substrathöhe durch das errichtende Fachunternehmen;
 - c) bei Selbsterrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe).

2.2. Förderausmaß

- Förderbar sind die Kosten der Gründacherrichtung ab der Oberkante der Dachabdichtung. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.
- Diese Errichtungskosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der Kosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro gefördert.
- Wird bei extensiver Dachbegrünung zusätzlich eine Solaranlage errichtet, beträgt die maximale Förderhöhe 2.500 Euro. Die Kosten der Errichtung der Solaranlage werden nicht nach diesen Förderrichtlinien gefördert.

3. **Baumpflanzungen**

3.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die Pflanzung von heimischen hochstämmigen Laubbäumen ab dem 1.1.2022.
- Folgende Baumarten sind förderfähig: Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. campestre*, *A. platanoides*), Holz-Apfel (*Malus sylvestris*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Erle (*Alnus incana*, *A. glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Linde (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Pappel (*Populus alba*, *P. nigra*, *P. tremula*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weide (*Salix alba*, *S. caprea*).
- Der Stammumfang des Baumes beträgt bei Pflanzung mindestens 16 Zentimeter, bei Obstgehölzen mindestens 10 Zentimeter (gemessen in ein Meter Höhe über Wurzelverzweigung).
- Die Pflanzung erfolgt bodengebunden (keine Tröge oder Kübel). Die Standortverhältnisse sowie Anwuchspflege sind auf die jeweilige Baumart abgestimmt.
- Die Pflanzung erfolgt im Siedlungsgebiet.
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Rechnung (inkl. Nachweis über Baumart und Stammumfang) samt Zahlungsbeleg;
 - b) Nachweis der Pflanzung, z.B. in Form eines aussagekräftigen Fotos.

3.2. Förderausmaß

- Die Anschaffungskosten (Materialkosten) werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 50%, maximal jedoch in Höhe von 200 Euro gefördert.
- Pro Förderwerber/in und Jahr werden maximal zwei Baumpflanzungen gefördert.

4. **Naturgartenberatungen**

4.1. Förderbedingungen

- Gefördert werden Beratungen zur naturnahen Gartengestaltung ab dem 1.1.2022.
 - Die Beratung hat durch eine fachlich geeignete Person bzw. einen fachlich geeigneten Verein oder Unternehmen zu erfolgen.
 - Die Beratung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) allgemeine Information zu den Kriterien naturnaher Gartengestaltung, insbesondere Naturgartenelemente und -strukturen (Wildsträucher, Laubbäume, „Wildes Eck“, Nützlingsunterkünfte, Blumen und blühende Stauden etc.) und Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und Dünger sowie Torf;
 - b) konkrete Umsetzungsmaßnahmen für das jeweilige Beratungsobjekt.
- Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Umwelt (+43/5522-304, DW 1451 oder 1452, umwelt@feldkirch.at).
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Rechnung mit detaillierter Kostenaufstellung samt Zahlungsbeleg;
 - b) Nachweis der Beratungsleistung, zB. in Form von Planunterlagen oder Maßnahmenaufstellungen.

4.2. Förderausmaß

- Die Beratungskosten werden in Höhe von 75%, maximal jedoch in Höhe von 300 Euro gefördert.
- Pro Förderwerber/in wird maximal eine Beratung gefördert.

5. **Antragsabwicklung**

Kontakt:

Amt der Stadt Feldkirch
Abt. Umwelt, Energie, Klimaschutz
Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch
umwelt@feldkirch.at, +43/5522/304 (DW 1451, 1452)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der gesonderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Überprüfung

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte besichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

7. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 3.7.2018 zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe,
- b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel,
- c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

Gründächer und Bäume müssen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren bestehen bleiben. Werden sie aus Verschulden des/der Förderwerber/in vorzeitig abgebaut bzw. entfernt, ist die Förderung in voller Höhe rückzuerstatten.

8. Gültigkeitszeitraum

Diese Förderrichtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und gelten vorläufig bis 31.12.2022.